

# Rechtliche Grundlagen für Videoüberwachung

RA Martin W. Huff

**Das Sicherheitsbedürfnis von Bürgern und Unternehmen ist weiterhin sehr hoch. Und wenn die Zahlen zur wieder deutlich gestiegenen Kriminalitätsentwicklung im Jahr 2002, die man zur Zeit noch als „Rohdaten“ hört, tatsächlich zutreffen, dann wird sich das Schutzbedürfnis auch noch weiter entwickeln.**

Und erste Erfolge bei der Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze führen auch bei Unternehmen und Privatpersonen zu neuen Überlegungen, besonders nachdem zum Beispiel die Verwaltungsgerichte in Halle und Karlsruhe – entgegen mancher Unkenrufe von Datenschützern – keine rechtlichen Bedenken gegen die öffentliche Überwachung haben. Dabei spielt die Videoüberwachung

zunehmend im privaten und betrieblichen Umfeld eine sehr wichtige Rolle. Ermöglicht doch heute diese Technik es, in sehr guter Qualität Bewegungen zu überwachen, Personen zu erkennen und damit neben dem präventiven Effekt auch bei Fällen des Verdachts einer Straftat wesentlich zum Erfolg von Ermittlungen beizutragen.

## Rahmenbedingungen

Allerdings stellen sich diejenigen, die eine Videoüberwachung einrichten wollen, die Frage, unter welchen rechtlichen Rahmenvoraussetzungen dies geschehen muss. Denn es herrscht immer noch die Sorge, dass Verbote existieren, die solche Überwachungen verbieten.

Doch seit dem 23. Mai 2001 hat eine Gesetzesänderung für eine deutliche Klarstellung gesorgt. Zudem haben einige Gerichtsentscheidungen für mehr Rechtsklarheit gesorgt. Nach dem jetzt geltenden § 6 b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist die, wie das Gesetz formuliert, „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“ unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich gestattet. Es müssen nur bestimmte Voraussetzungen eingehalten sein, die die Rechte der Betroffenen, also der aufgezeichneten Personen, schützen und Missbrauch verhindern sollen.

Unter „öffentlich zugänglichen Räumen“, sind solche Räume zu verstehen, die ohne oder nur mit einer schematischen Kontrolle, etwa die Türöffnung bei einem Geldautomaten mit einer beliebigen ec-Karte, für einen unbestimmten Personenkreis zugänglich sind. Hier darf eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts und „berechtigter Interessen“ (§ 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG) installiert werden, wenn Schutz würdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.

Übersetzt bedeutet dies: Wer den Zugang zu Flächen kontrollieren will,

die in seinem Eigentum oder Besitz sind, darf dies auch mit Hilfe einer Videoüberwachung vornehmen. Allerdings muss man immer die Zweckrichtung sehen: Es geht nicht um die Unterhaltung anderer Personen, die Einspeisung der Bilder in das hauseigene Kabelnetz oder Intranet mit unbegrenzter Überwachung. Speicherung ist daher verboten.

So haben etwa das Kammergericht in Berlin (NJW [Neue Juristische Wochenschrift] 2002, 2798) und auch das Amtsgericht Frankfurt am Main (Beschluss vom 9.9.2002 – 65 UR II 149/02) keine Bedenken dagegen, dass innerhalb einer Wohnungseigentumsanlage für die Überwachung der Eingänge Videokameras installiert werden. Die Gerichte verlangen hier nur einen einstimmigen Beschluss der Wohnungseigentümer, was bei einer solchen Überwachung auch sinnvoll ist.

## Beweismittel

Und aus strafrechtlicher Sicht hat das Bayerische Oberste Landesgericht (Beschluss vom 24.1.2002 – 2 St RR 8/02) in München festgestellt, dass Videobänder einer Kaufhausüberwachungsanlage sehr wohl in einem Strafverfahren verwendet werden dürfen, besonders da am Kaufhauseingang deutlich auf die Videoüberwachung hingewiesen wurde. Auch der Privatbereich des Bürgers sei nicht betroffen, denn „die Aufnahmen betrafen auch weder den privaten noch gar den intimen Bereich, sondern völlig unverfängliche Vorgänge, nämlich den Aufenthalt in einem Kaufhaus“, schreiben die Richter sehr deutlich.

Die Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Bereichen ist – wenn man die Spielregeln einhält – jetzt weitgehend zulässig. Dies dient dem Schutz aller.

*Martin W. Huff ist Rechtsanwalt beim OLG Frankfurt am Main und Chefredakteur der „Neuen Juristischen Wochenschrift.“*

## Voraussetzungen:

- Auf die Überwachung muss offen hingewiesen werden. Dies kann zum Beispiel durch Schilder erfolgen, aber auch dadurch, dass eine Kamera für jeden erkennbar ist. So reicht eine große Tafel an der Eingangstür aus, denn hier wird eine Kamera nicht sofort wahrgenommen, an der Tiefgarageneinfahrt kann sogar darauf verzichtet werden.
- Die Aufzeichnungen dürfen nur für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke, wie Hausrecht oder Eigentumsschutz verwendet werden, nicht aber für Werbezwecke, allgemeine Kontrollen oder Ähnliches. Hier sollte man auch deutlich regeln, wer die Aufzeichnungen sehen und speichern darf.
- Die Aufzeichnungen müssen dann gelöscht werden, wenn die Zwecke erreicht sind. So muss man sich Gedanken über die Speicherdauer machen, die unterschiedlich lang sein können.